

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Hochwasserschutz Mertingen für den Ortsteil Heißesheim (Moosgraben)

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g

Beschreibung des Vorhabens

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, plant die Hochwasserschutzmaßnahme in der Gemeinde Mertingen im Ortsteil Heißesheim am Moosgraben auf Grund der Auswirkungen der bestehenden Rückstausituation der Donau. Eine Hochwasserschutzlinie soll den Ortsteil am nördlichen Bebauungsrand vor Überflutungen schützen. Westlich des im Norden gelegenen Sportplatzes ist ein ca. 0,2 km langer Deichbau entlang des Moosgrabens geplant, um das Eindringen von Hochwasser von Westen her in die Bebauung zu verhindern. Östlich soll ein ca. 0,1 km langer Deich mit Deichkronenweg errichtet werden, um das dort anstehende Hochwasser zurückzuhalten. Nördlich des Sportplatzes wird zusätzlich ein Absperrbauwerk vorgesehen, um das Rückstauen von Hochwasser in die Bebauung zu verhindern. Der Moosgraben wäre somit bei einem Hochwasserereignis im Norden abgesperrt und würde durch das südliche Abschlagbauwerk um den Ortsteil herum umgeleitet. Da die Binnenentwässerung in Heißesheim (Trennsystem) in den Moosgraben geleitet wird, soll binnenseitig bzw. südlich des Absperrbauwerks eine Rückhaltemulde eingeplant werden, um das durch das geschlossenen Absperrbauwerk nicht abfließende Wasser zwischenzuspeichern.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffern 13.13 und 13.18.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das

Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich das FFH-Gebiet „Mertinger Höhle und umgebende Feuchtgebiete“ (DE 7330-301) und das SPA „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbischer Donauried“ (DE 7330-471) sowie das amtlich kartierte Biotop „mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte“ (K123). Auf diese Gebiete sind durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete zu erwarten. Zudem wurde bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Ausgleich und Flächenbilanz sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung und ein SPA-Bericht erstellt.

Weiterhin befinden sich im Umgriff weder Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler noch Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete. Auch befinden sich im Bereich der Hochwasserschutzlinie keine Wasserschutzgebiete.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich zwar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau, jedoch sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die Hochwasserschutzlinie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind keine besonderen wertgebenden Faktoren vorhanden. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Bodenumlagerungen durch die flächenbezogen bewerteten Merkmale und Ausprägungen des Naturgutes Arten und Lebensräume werden gem. § 7 Abs. 3 BayKompV kompensiert.

Die Maßnahme hat auf das Teilschutzgut Landwirtschaft keine erheblichen Auswirkungen, da in sehr geringen Umfang (wenige m²) landwirtschaftliche Fläche dauerhaft beansprucht wird. Für die Kompensationsmaßnahme wird eine kleine Fläche (ca. 0,04 ha) eines ungünstig gelegenen Ackers im Überschwemmungsgebiet beansprucht.

Auf das Schutzgut Luft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da keine diesbezüglichen Wirkpfade durch das Vorhaben betroffen sind. Baustellenbedingte Emissionen (Luftschadstoffe, Staub) sind nur in nicht erheblichen Umfang während der Bauzeit zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert. Die Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch die Störung und Emissionen während der Bauzeit sind aufgrund der begrenzten Wirkungszeit und, weil eine überörtlichen Erholungswege betroffen sind, nicht erheblich.

Das Vorhaben „Hochwasserschutz Heiðesheim“ besteht aus zwei separaten Teilvorhaben. Gegenstand dieser Maßnahme ist das Teilvorhaben „Moosgraben“. Das weitere Teilvorhaben

„Gumpengraben“ ist rd. 750 m entfernt. Aufgrund der Art und des Umfangs der beiden Vorhaben sind erhebliche negative Kumulativwirkungen nicht zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906 74-262 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 29.01.2024

Ostertag
Oberregierungsrat